

In Einzelfällen wird die Charakterisierung der Handlung der sich zur Begehung von Eigentumsstraftaten zusammengeschlossenen Täter als Verbrechen allein deshalb unterlassen, weil sie keine höheren Schäden zur Folge hatte. Die Anwendung des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB hat jedoch nur dann nicht zu erfolgen, wenn sich gemäß § 62 Abs. 3 StGB unter Berücksichtigung aller Tatumstände die Schwere der von allen Beteiligten ausgeführten Tat nicht erhöht hat. Kriterien für das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Tatbestands können ein geringes Ausmaß des Schadens, geringe Tatintensität, wenig ausgeprägtes Bereicherungsstreben und unerhebliche Intensität des Täterwillens sein.

Wenn hingegen der Tatbeitrag eines einzelnen Täters von nicht erheblicher Schwere ist und sich auch im Hinblick auf die gezeigte Intensität und in seinen Auswirkungen deutlich von den Tatbeiträgen der übrigen Täter unterscheidet, kann für diesen Teilnehmer eine untergeordnete Tatbeteiligung i. S. des § 162 Abs. 2 StGB angenommen werden.<sup>9</sup> Wurde die Straftat eines solchen Täters aus ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Undiszipliniertheit begangen, kann bei seiner Fähigkeit und Bereitschaft, künftig der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, auch eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden.

Die richtige rechtliche Beurteilung verbrecherischer Angriffe auf das sozialistische Eigentum, die wiederholt mit besonders großer Intensität i. S. des § 161 Abs. 1 Ziff. 3 StGB ausgeführt wurden, bereitet gelegentlich Schwierigkeiten. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn die Tat mit einem besonders hohen Aufwand an Gewalt, speziellen technischen Hilfsmitteln oder besonderen geistigen Anstrengungen durchgeführt wird. Diese Umstände, die das verbrecherische Handeln charakterisieren, sind in der bisherigen Rechtsprechung folgendermaßen gekennzeichnet worden:

Ein besonders hoher Aufwand an Gewalt liegt z. B. vor, wenn Sicherungsräume und -behältnisse erheblich beschädigt oder Mauern durchbrochen, Türen zerschlagen bzw. Türsicherungen mit Werkzeugen wie Bolzenschneidern zertrennt wurden. Er ist auch gegeben, wenn der Täter in einem Objekt nacheinander mit Gewalt z. B. Fenster, Flur- und Schranktüren sowie Geldkassetten öffnete, um Diebesgut zu erlangen.

Unter speziellen Hilfsmitteln sind Spezialwerkzeuge wie Schneidbrenner, Bohrmaschinen, chemische Mittel und entsprechende Ausrüstungen verstanden worden, die eine bestimmte Fertigkeit beim Gebrauch voraussetzen.<sup>10</sup>

Besonders geistige Anstrengungen wurden angenommen, wenn der Täter überdurchschnittliche oder spezielle Kenntnisse nutzte, aber auch bei raffiniertem Auskundschäften nutzbarer Möglichkeiten und bei der Ausarbeitung bzw. Übernahme und Entwicklung spezifischer Methoden des kriminellen Vorgehens. Diese Methoden können darin bestehen, daß der Täter spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erst erwirbt, um sie durch kriminelle Handlungen zur Wirkung zu bringen; er kann sie aber auch bereits erworben haben und seine Anstrengungen auf ihre Entfaltung zu kriminellen Zwecken konzentrieren. So ist z. B. die zum Zwecke der eigenen Bereicherung erfolgte technische Manipulation an einer EDV-Anlage unter Ausnutzung vorhandener spezieller beruflicher Kenntnisse als eine besonders große Intensität beurteilt worden.<sup>11</sup>

In Einzelfällen wird auch die besonders große Intensität als eine Kombination von gewaltsamen und geistigen Anstrengungen für möglich gehalten.

§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB ist schließlich erfüllt, wenn einmal gegen sozialistisches und zum anderen gegen persönliches Eigentum mit großer Intensität vorgegangen wurde.

Die *Rückfälligkeit* ist von ihrem Erscheinungsbild vielfältig, insbesondere im Hinblick auf Art und Anzahl der Vortaten, der Rückfallintervalle, der Einschlägigkeit und

des konkreten Zusammenhangs zwischen Vortaten und erneuter Straftat. Der wirksame Kampf gegen die bei Eigentumsdelikten relativ häufige Rückfälligkeit erfordert ein differenziertes Vorgehen.<sup>12</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen hartnäckig Rückfälligen, die es trotz gegebener Möglichkeiten beharrlich ablehnen, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, und solchen, die beachtliche Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen. Hartnäckige Unbelehrbarkeit kann vorliegen, wenn der Täter unmittelbar nach der Vorstrafat die erneute Straftat ausführt, nach der letzten Verurteilung keine nachhaltigen Lehren gezogen hat (das zeigt sich meist in schlechter Arbeitsmoral oder Negierung von Erziehungsmaßnahmen), die erneute Straftat auf gleichartigen negativen Einstellungen und Motiven beruht oder eine Steigerung der kriminellen Aktivität zum Ausdruck bringt. Beachtliche Fortschritte in der Lebensführung können sich vor allem darin zeigen, daß der Täter über einen relativ langen Zeitraum gewissenhaft seine Arbeitspflichten und gesellschaftlichen Pflichten erfüllt und die erneute, objektiv weniger schwerwiegende Straftat nicht Ausdruck einer nach wie vor bestehenden verfestigten negativen Einstellung ist. Es ist zu beachten, daß die Tatschwere als entscheidende Grundlage für die rechtliche Beurteilung und Strafzumessung auch bei Straftaten Rückfälliger durch die objektive Schädlichkeit der erneuten Straftat und den Grad der Schuld bestimmt wird, wobei die Tatsache der Vorbestraftheit als ein subjektiver Umstand im oben dargelegten Sinne in differenzierter Weise in den Grad der Schuld eingeht. Bei der Strafzumessung ist das Verhalten des Täters vor und nach der Tat zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung der Rückfallbestimmungen wird von den Gerichten beachtet, daß § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB gegenüber § 44 Abs. 1 StGB das spezielle Gesetz ist. § 44 Abs. 1 findet Anwendung, wenn der Täter zweimal mit Freiheitsstrafe vorbestraft ist (davon einmal nicht oder nur einmal wegen Diebstahls, Betrugs, Untreue oder Hehlerei) und danach z. B. eine Straftat gegen das sozialistische Eigentum beging. § 44 Abs. 1 StGB ist auch anzuwenden, wenn der Täter wegen eines Verbrechens vorbestraft ist und dann ein Eigentumsvergehen ausführt.

Ist der Täter jedoch wegen eines Verbrechens bestraft und führte er ein weiteres Verbrechen aus, das nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 StGB zu qualifizieren ist, so sind unter Beachtung des § 81 StGB die Voraussetzungen des durch das 3. StAG geänderten § 44 Abs. 2 StGB gegeben. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine Strafverschärfung aus dem gleichen Grunde unzulässig ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 StGB vor, weil der Täter z. B. beachtliche Fortschritte in der Lebensführung erkennen läßt und die Umstände der erneuten, weniger schwerwiegenden Tat nicht Ausdruck einer verfestigten negativen Haltung sind, bleibt die Strafverschärfung aus § 162 StGB bzw. aus § 44 StGB außer Betracht.<sup>13</sup> Die außergewöhnliche Strafmilderung kann dabei auch angewendet werden, wenn solche Umstände vorliegen wie Selbstanzeige, aktive Mitwirkung an der Sachaufklärung, außergewöhnliche Anstrengungen bei der Wiedergutmachung und diese Umstände im Verhältnis zu den anderen für die Beurteilung der Tatschwere bedeutsamen Faktoren besonders ins Gewicht fallen.

1 Vgl. dazu H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen!“, NJ 1979, Heft 7, S. 297 ff.

2 Zu den Tatbestandsmerkmalen der Untreue vgl. auch H. Duft/J. Schlegel, „Differenzierte Ausgestaltung der Straftatbestände zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft“, NJ 1975, Heft 11, S. 325 ff.

3 Vgl. OG, Urteil vom 22. Juli 1976 - 2 b OSK 9/76.

4 Vgl. OG, Urteil vom 26. Oktober 1978 - 2 OSB 13/78.

5 Vgl. OG, Urteil vom 20. September 1978 - 4 OSK 17/78.

6 Vgl. OG, Urteil vom 26. Oktober 1978 - 2 OSB 13/78, sowie OG, Urteil vom 1. Juni 1972 - 2 Ust 7/72.

7 Vgl. OG, Urteil vom 16. März 1972 - 2 Zst 4/72 - (NJ 1972, Heft 9, S. 270). Zur Beachtung der Verjährungsvorschriften in diesen